



Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, Anreize für einen umweltgerechten, nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen.

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist, die Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung von Gärten zu verringern. Mittels der Verwendung von gesammeltem Regenwasser sollen die Ressourcen an qualitativ hochwertigem Wasser geschützt werden.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.07.2021 fördert die Hansestadt Lüneburg die erstmalige Einrichtung festinstallierter Zisternen.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die erstmalige Einrichtung festinstallierter Zisternen zur Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung, eine komplette Erneuerung oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Anlagen. Eine wesentliche Erweiterung liegt bei einer deutlichen Erhöhung des Speichervolumens der Anlage vor. Davon kann ausgegangen werden, wenn das Speichervolumen um mehr als 50%, mindestens jedoch um 2,5 m³ erhöht wird.

Für jedes Grundstück wird nur eine Anlage gefördert. Die Errichtung neuer Zu- und Abläufe zu und von Zisternen sowie von Anlagenteilen zur Förderung oder zum Filtern des Regenwassers sind nicht förderfähig. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Regenwasserspeicher (Zisternen), die von überbauten und befestigten Grundstücksflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses zum Zwecke der Gartenbewässerung zur Verfügung stellen. Ebenfalls nicht förderfähig sind bloße Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen von vorhandenen oder neuen Anlagen.

§ 3 Zuwendungsempfängende

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

- (2) Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sowie Pächter oder Mieter. Mieter oder Pächter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder des Erbbaurechtnehmers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

§ 4 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Eine Förderung kann ausschließlich für Maßnahmen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg beantragt werden.
- (2) Mit dem Bau darf erst nach Ausstellung des Förderbescheides durch die Hansestadt Lüneburg begonnen werden.
- (3) Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z. B. durch Bebauungsplan, Entwässerungsgenehmigung).
- (4) Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn behördliche Vorschriften (bspw. Anschlusszwang) dem nicht entgegenstehen und die Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses ermöglichen. Für die Ableitung von Überschusswasser in die öffentliche Kanalisation ist eine Genehmigung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Lüneburg erforderlich.
- (5) Erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften sind durch den Förderantrag nicht berührt (z.B. Baugenehmigung, Freistellung). Die Anträge dafür müssen gesondert gestellt werden.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Nutzinhalt des Speichers:

- kleiner als 2,5 m³: kein Zuschuss
- 2,5 m³ bis 5,0 m³: 600,- € Zuschuss
- größer als 5,0 m³: 1.000,- € Zuschuss

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Bauvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (3) Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden.

- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungsbescheides erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen über sie vor Ablauf von 11 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig verfügen.

§ 7 Anweisungen zum Verfahren

(1) Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form oder digital bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich Umwelt

Postfach 2540

21315 Lüneburg

per Mail: umwelt@stadt.lueneburg.de

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- das ausgefüllte Antragsformular (www.hansestadtlueneburg.de/regenwassernutzung)
- ein Eigentumsnachweis bzw. eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Erbaurechtsnehmers
- ein Grundstückslageplan im Maßstab 1:500 mit skizzenmäßiger Eintragung der Anlage mit Zu- und Abläufen
- eine Baubeschreibung der Anlage (Größe, Material des Behälters und der Zu- und Überlaufleitungen, Einbautiefe, Zugänglichkeit für Reinigungen, Art der Wasserförderung)

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich dafür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antrags.

(2) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.
- b) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(3) Nachweisverfahren

- a) Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung der Hansestadt Lüneburg erfolgt der Verwendungsnachweis durch Abnahme eines Mitarbeiters der Hansestadt Lüneburg in einem Abnahmeprotokoll.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Hansestadt Lüneburg bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin